

10. Für die Ausführung von Lehmbauten sind die Typenpläne auf die Ausführungsweise des Lehmhauses abzustimmen.
11. Für Naturbauweise geeignete Bauten sind in Lehmhaus auszuführen, wenn geeignete Lehme vorhanden sind.

Das nach § 1 Abs. 5 der Lehmhausordnung vom 4. Oktober 1944 (RGBl. I S. 248) zu erstattende Gutachten der Baugenehmigungsbehörde ist in jedem Einzelfalle durch die zuständige Beratungs- und Lehrstelle für Naturbauweisen des Landes einzuholen.

Lehmhausvorhaben in zweigeschossiger Bauweise sind zu fördern. Die Baugenehmigung darf jedoch erst dann erteilt werden, wenn durch das Gutachten eines Lehmhausachverständigen

- a) die technische Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Bauentwurfs in lehmhaustechnischer Hinsicht,
- b) die Eignung des Lehms bestätigt sind.
12. Lehmhausvorhaben sind bei der Zuteilung von bewirtschafteten Baustoffen aus den Landeskontingenten zu bevorzugen.
13. Für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen sind die durch die bei den Hauptabteilungen Aufbau der Länder bestehenden Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen anzufordern. Die Leistungsbeschreibungen zugrunde zu legen. Die Anschriften der Beratungs- und Lehrstellen für Naturbauweisen sind:

Mecklenburg

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie, Verkehr
und Aufbau,
Schwerin (Meckl.), Werderstraße 4,

Brandenburg

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Wirtschaft,
Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81,

Sachsen

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Arbeit und Aufbau,
Dresden A 50, August-Bebel-Straße 50,

Sachsen-Anhalt

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie und Aufbau,
Halle (Saale), Merseburger Straße 93,

Thüringen

Hauptabteilung Aufbau
im Ministerium für Industrie und Aufbau,
Erfurt, Andreasstraße 38.

III. Lehmhausordnung

14. Für die Ausführung von Lehmhausbauten gelten die Bestimmungen der Lehmhausordnung vom 4. Oktober 1944.

Berlin, den 8. Juli 1950

Ministerium fSr Aufbau

Dr. B o l z
Minister

Verordnung

über die vorübergehende Herausnahme von
Rohbraunkohle und Naßpreßsteinen aus der
planmäßigen Verteilung.

Vom 10. Juli 1950

Auf Grund des Beschlusses des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Mai 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßigen Verteilung unterliegen, (ZVOBl. I S. 375), wird folgendes bestimmt:

§ 1

Rohbraunkohle und Naßpreßsteine sind mit sofortiger Wirkung bis zum 30. September 1950 an die Bevölkerung frei zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt ohne Bindung an die Vorlage von Kohlenkarten, Bezugsausweisen usw.

§ 2

Der Verkauf erfolgt zu den örtlich festgesetzten Verkaufspreisen.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 10. Juli 1950

Minister für Planung

Rau
Minister